

Informationen zum einmaligen Zuschuss in Höhe von 75 Euro für Studierende im Sommersemester 2023

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, und der ASH Berlin, vertreten durch die Studierendenschaft der ASH Berlin, über die Zahlung eines einmaligen Zuschusses im Sommersemester 2023 für Studierende an Berliner Hochschulen haben gem. § 1 Abs. 1 Studierende, die am die am 31.05.2023 an der ASH Berlin immatrikuliert sind, Anspruch auf die Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 75 Euro.

Sofern Sie für den Zuschuss anspruchsberechtigt sind, wird dieser Ihnen voraussichtlich in der maßgeblichen Höhe nach dem 31.05.2023 erstattet werden.

Ausschlussfrist für die Antragstellung ist der 30.09.2023. Auszahlungen nach dem 31.10.2023 sind gem. § 1 Abs. 1 o.g. Vereinbarung ausgeschlossen.

Wie wird der Zuschuss an die anspruchsberechtigten Studierenden weitergegeben?

Für Studierende mit Semesterticket:

Verrechnung: Wenn Sie bereits an der ASH Berlin immatrikuliert sind bzw. im zum Sommersemester 2023 eingeschrieben wurden und der vollen Gebühren- und Beitragspflicht unterliegen, wird der Zuschuss mit der Gebühr für das Semesterticket 193,80€ verrechnet. **Der zu entrichtende Betrag für das Semesterticket vermindert sich dabei im Rahmen der Rückmeldung bzw. der Immatrikulation zum Sommersemester 2023 um 75 auf 118,80 €.**

Für Studierende ohne Semesterticket:

Auszahlung: Wenn Sie bereits an der ASH Berlin immatrikuliert sind und kein Semesterticket in Höhe von 118,80 € für das Sommersemester 2023 erworben haben, wird Ihnen der Zuschuss voraussichtlich in der maßgeblichen Höhe nach dem 31.05.2023 erstattet werden.

Wer erhält keinen Zuschuss zum Sommersemester 2023?

Sie erhalten den einmaligen Zuschuss zum Sommersemester 2023 nicht,

- wenn Sie am genannten Stichtag noch nicht oder nicht mehr an der ASH Berlin immatrikuliert sind. Dies gilt beispielsweise für all diejenigen, die erst nach dem 31.05.2023 immatrikuliert werden. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Anspruch, wenn eine Exmatrikulation mit Wirkung vor dem 31.05.2023 vorliegt, oder
- wenn Sie an der ASH Berlin als Doppelimmatrikulierte_r registriert sind und die Semestergebühren- und beiträge nicht an der ASH Berlin entrichten. Sofern Sie an einer anderen Berliner Hochschule als Haupthörer_in immatrikuliert sind, informieren Sie sich an dieser Hochschule über die dort maßgeblichen Regelungen.